

KKP Köning & Partner

Partnerschaftsgesellschaft mbB, Nürnberg
Rechtsanwälte · Steuerberater
Nürnberg · Berlin · Halle/Saale



KKP Köning & Partner · Franckestraße 2 · 06110 Halle/Saale

Stadt Halle
z. Hd. Herrn Oberbürgermeister
Dr. Bernd Wiegand
Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)

Halle/Saale, 15. Oktober 2015
sh/kä 40478-13 (O) (bitte angeben)
Ihr Ansprechpartner: Stephan Holtz
Tel: -329 / Fax: 599
E-Mail: stephan.holtz@kkp-halle.de

Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Ergebnisse der unterjährigen Prüfungen im Haushaltsjahr 2013 hier: Hochwasser 2013, Gimritzer Damm

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Wiegand,

wir haben den uns auszugsweise (Rd.-Nr. 132 – 173) übermittelten Bericht über die Ergebnisse der unterjährigen Prüfungen im Haushaltsjahr 2013 geprüft.

Zunächst ist festzustellen, dass in dem Vermerk keine bzw. nur unzureichend Erwähnung findet, dass die zuständige Fachbehörde, also der Landesbetrieb für Hochwasserschutz, von Beginn an in die Entscheidungsabläufe einbezogen wurde und die Entscheidungen unter permanenter Beteiligung des LHW erfolgten.

Insbesondere findet keine ausdrückliche Erwähnung, dass der LHW wegen des schlechten Zustandes des Deichs vom Vorliegen eines polizeirechtlichen Notstandes ausging, der schnellstmögliches Handeln erforderlich machen würde, was jedoch nur durch die Stadt Halle (Saale) als Ordnungsbehörde selbst erfolgen könnte. Eben aus diesem Grund arbeitete der LHW der Stadt Halle (Saale) zu, nämlich den günstigsten Deichverlauf und die Voreinschätzung zu den Auswirkungen der geplanten Hochwasseranlage auf den Hochwasserabfluss in Vorbereitung des Deichbaus durch die Stadt Halle (Saale) und erklärte seine aus-

*Sehr geehrter Herr Gier,
ich schließe mich der Stellungnahme des Herrn RA Holtz an. Bitte nehmen Sie dieses Schreiben als Stellungnahme der Verwaltung / des OB zu dem Bericht des RPA.*

KKP Halle/Saale
Franckestraße 2
06110 Halle/Saale
Telefon 0345/5256-300
Telefax 0345/5256-399
kanzlei-halle@kkp-halle.de

RA Dr. Michael Ullrich
RA Michael Schunke
RA Dr. Roland Tenner
RA Stephan Holtz
– Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
RAin Carola Fay
RA Denis Höder
– Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
– Fachanwalt für Arbeitsrecht
RA Dr. Jörn Heitmann
– Fachanwalt für Verwaltungsrecht
StBIn Mandy Kapser

KKP Nürnberg
Lina-Ammon-Str. 9
90471 Nürnberg

StB Hans Köning
StB Wolfgang Knott
StB Bernhard Blödt
RA Michael Kurek
– Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
RA Reiner Hertlein
RA Markus Biegler
– Fachanwalt für Arbeitsrecht

KKP Berlin
Kurfürstendamm 207-208
10719 Berlin

StB Rudolf Scholz

Kooperation mit

KKP Berlin LLP
Kurfürstendamm 207-208
10719 Berlin
Telefon 030/88918-00
Telefax 030/88918-010
info@kkp-berlin.de



Revision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lina-Ammon-Straße 9
90471 Nürnberg
Telefon 0911/9379-291
Telefax 0911/9379-292
info@autac-wp.de

Bankverbindung

Saalesparkasse
IBAN DE4800537620388011430
SWIFT-BIC NOLADE21HAL

Deutsche Bank
IBAN DE4186070024072333000
SWIFT-BIC DEUTDE33LEG

UST-IdNr: DE 133260934

AG Nürnberg PR 68



drückliche Bereitschaft, den Deich nach DIN-gerechter Errichtung zu übernehmen und zu bezahlen.

Diese Punkte werden zwar vereinzelt im Prüfvermerk angedeutet, jedoch sodann in der Würdigung ab Rd.-Nr. 157 ff. kaum bis gar nicht berücksichtigt, obwohl sie sowohl für die Eilbedürftigkeit im Sinne der Vorschriften der GO-LSA als auch die Zuständigkeit der Stadt Halle (Saale) nach dem SOG-LSA entscheidende Bedeutung haben.

Weist dies mit überragender Sachkenntnis ausgestattete Fachbehörde, hier der LHW, die Stadt Halle (Saale) auf eine Gefahrensituation hin, die im Fall der Realisierung der Gefahr zur Verletzung höchststrangiger Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit einer Vielzahl von Menschen führen kann, liegt ein Ermessensfehlergebrauch bei der Entscheidung über die Einleitung ordnungsbehördlicher Maßnahmen, die diese Gefahr beseitigen sollen – hier die Entscheidung zum Deichbau – fern.

Soweit im Prüfbericht hierzu unter Rd.-Nr. 164 ausgeführt wird, dass für das Eintreten eines Herbsthochwassers in den Verwaltungsvorgängen keinerlei konkrete Anhaltspunkte enthalten sind, ist dies nicht nachzuvollziehen. Es ist selbstverständlich, dass es bei einem Hochwasser allenfalls wenige Tage Vorlauf für „konkrete Anhaltspunkte“ gibt, so dass solche auch nicht in den Verwaltungsvorgängen dokumentiert sein können. Wäre dies entscheidend, müsste wissentlich zugewartet werden, bis konkrete Anhaltspunkte für ein Hochwasser vorliegen, die dokumentiert werden, sodann jedoch keinerlei Handlungsmöglichkeiten mehr geben würden, da ein verschlissener und gebrochener Deich in wenigen Tagen weder stabilisiert noch gesichert werden kann. Hieraus wird deutlich, dass es für die Bedeutung der Eilbedürftigkeit nicht auf das Hochwasser als solches ankommt, sondern auf den Schutz gegen ein Hochwasser.

Die konkrete Gefahrensituation, die abgewendet werden muss, bestand und besteht daher nicht im Hochwasser. Dies ist ein Naturereignis. Sie besteht vielmehr darin, dass der größte Stadtteil der Stadt Halle (Saale) wegen des funktionsunfähigen Deichs schutzlos war und ist. Für diese Gefahrensituation – fehlender Schutz des größten Stadtteils – gab es nicht nur konkrete Anhaltspunkte, sondern definitive Aussagen des LHW, die in den



Verwaltungsvorgängen dokumentiert sind. **Diese** konkrete Gefahrenlage, die bei Eintritt eines zufälligen Ergebnisses, welches nicht beeinflussbar ist, zu erheblichen Schäden an überragenden Rechtsgütern (Leib und Leben sowie bedeutsamer Sachwerte) führt, ist die konkrete Gefahr im Rechtssinn, nicht das Hochwasser als solches, dessen Eintritt naturgemäß ungewiss ist. Ob die (gegenwärtige) Gefahr durch den funktionsunfähigen Deich dann tatsächlich zu einem Schaden führt, ist unerheblich, da anerkannt ist, dass eine Gefahreinschätzung nicht dadurch unrichtig wird, dass die vorausgesagten Ergebnisse wegen anderer Geschehensabläufe ausbleiben (so Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 03. Juli 2002 – 6 CN 8.01, BVerwGE 116, 347 mit weiteren Nachweisen).

Dass die gegenwärtige Gefahr auch anders gesehen werden kann, belegen die Entscheidungen des Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichtes. Die tatsächlich getroffene Entscheidung der Stadt Halle (Saale) in der bestehenden Situation, die maßgeblich durch die fachliche Einschätzung des LHW zur Schutzlosigkeit des größten Stadtteils und der daraus resultierenden Gefahrenlage für mehrere 10.000 Menschen bedingt war, ist jedoch nicht nur nachvollziehbar, sondern vertretbar.

Jeder Tag des Zuwartens vergrößerte aus ex-ante-Sicht die Gefahrenlage, da die Bautätigkeiten nur eingeschränkt bis zum Winterbeginn DIN-gerecht möglich waren, so dass auch eine unmittelbare und sofortige Handlungsnotwendigkeit bestand. Das bei einer ex-post-Betrachtung wegen des bisherigen Ausbleibens eines weiteren Hochwassers längere Zeiträume zur Verfügung standen, ist – wie bereits ausgeführt – nicht erheblich, da das Ausbleiben eines Schadens nicht Maßstab für die Beurteilung der gegenwärtigen Gefahr ist.

Die weiteren haushaltsrechtlichen Ausführungen im Prüfbericht können diesseits nur bedingt beurteilt werden. Nach hiesiger Kenntnis lag jedoch bereits weit früher die definitive Zusage des bauausführenden Unternehmens vor, dass nicht mit einer finanziellen Inanspruchnahme der Stadt Halle (Saale) zu rechnen ist, so dass das Schreiben vom 30. Juli 2015 lediglich der Bestätigung dieser vorangegangenen Aussage diene. Der Geschäftsführer des bauausführenden Unternehmens hat nach dem uns vermittelten Kenntnisstand mehrfach mündlich, erstmals bereits nach der den Baustopp bestätigenden Gerichtsent-



scheidung, den Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen erklärt, worüber der Oberbürgermeister den Stadtrat unverzüglich unterrichtete. Haushalterische Belastungen waren seitdem nicht zu erwarten.

Sollten zu der vorbenannten Stellungnahme Rückfragen bestehen, stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Holtz
Rechtsanwalt